

Gemeinde Mehlingen

**Bebauungsplan "Im Dellchen –
1. Änderung gem. § 13 BauGB"**

Textliche Festsetzungen

**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

**BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36 158-0
TELEFAX (0631) 6 33 06
E-MAIL bbp@bbp.tobit.net**

Die Artenauswahllisten des landespflegerischen Planungsbeitrages sind Bestandteil der Bebauungsplansatzung und den textlichen Festsetzungen als Anlage beigelegt.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

▪ **Planungsrechtliche Festsetzungen** gem. § 9 BauGB i.V. mit §§ 1-23 BauNVO und § 19 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes werden und somit nicht zulässig sind.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes werden und somit nicht zulässig sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Als Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Höhe des bestehenden Geländes bestimmt.

1.2.2 Die maximale Traufhöhe ($T_{h \max}$) wird definiert als das senkrecht an der straßenseitigen Gebäudekante gemessene Maß vom Bezugspunkt bis zur Schnitlinie der Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

1.2.3 Die maximal zulässige Traufhöhe ($T_{h \max}$) beträgt:

- bei Gebäuden bergseitig der Straßen: 7,20 m
- bei Gebäuden talseitig der Straßen und bei den zur Straße beiderseitig gleich hoch gelegenen Gebäuden: 6,80 m.

Bei Versprüngen in der Fassade ist darüber hinaus auf max. 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge eine Überschreitung der o.g. max. Traufhöhen um bis zu 0,40 m zulässig.

2. Stellung baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Haupt-Gebäuderichtung ist nur parallel oder rechtwinklig zu den jeweiligen Straßenbegrenzungslinien zulässig. Untergeordnete Nebenrichtungen sind zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Vor Garagen ist ein Stauraum von min. 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

5. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung 'verkehrsberuhigter Bereich' im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO und Fußwege gemäß Eintrag in die Planzeichnung.

6. Flächen für die Abwasserbeseitigung und die Versickerung von Niederschlagswasser(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die in der Planzeichnung derart gekennzeichneten Flächen dienen der Anlage von Versickerungsmulden für das im Plangebiet anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser (Vorbehaltsflächen).

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Für die zentrale Versickerung der Oberflächenwässer wird ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

7. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Versorgungsfläche dient der Errichtung einer Trafostation durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen.

- 8. Öffentliche Grünflächen in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB)**
- 8.1 Auf einem Viertel der Fläche der innerhalb des Plangebietes gelegenen öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher sowie Bauerngartengehölze gemäß Artenliste 5 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.
- 8.2 Innerhalb der in der Planzeichnung als Parkanlage festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist die Herstellung eines Fußweges zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und der Eckstraße zulässig. Bei der Wegeführung ist der vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.
- 9. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für solche Maßnahmen in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
- 9.1 Innerhalb der gleichzeitig nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzten Flächen sind Maßnahmen für einen naturnah gestalteten Ausgleich der Wasserführung zulässig. Hierzu sind innerhalb dieser Flächen die Ausbildung von offenen Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers sowie die Anlage von Versickerungsmulden als vernässte Bereiche zulässig.
Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Für die zentralen Versickerungsanlagen wird ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.
- 9.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im einzelnen wie folgt zu gestalten und zu pflegen.
- 9.2.1 Fläche mit der Kennzeichnung 1:
Auf 10 % der Fläche sind Baumgruppen und Sträucher gemäß Artenliste 6 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Fläche ist als extensive Wiese mittlerer bis feuchter Standorte zu entwickeln. Es ist eine Initialansaat mit einer Landschaftsrasenmischung für mittlere bis feuchte Standorte vorzunehmen. Die Fläche ist 1 bis 2 mal jährlich zu mähen (früheste Mahd nicht vor Mitte Juni); auf Düngereinsatz ist zu verzichten.
Die Herrichtung von naturnahen Anlagen für den Ausgleich der Wasserführung ist zulässig (Sicker- und Rückhalte mulden, Gräben). Nach Abschluß der Bauarbeiten ist der Oberboden wieder aufzutragen. Die Flächen sind gemäß den vorgenannten Festsetzungen zu entwickeln.
- 9.2.2 Fläche mit der Kennzeichnung 2:
Zwei Drittel der Fläche sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Artenliste 6 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) zu bepflanzen. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
Die Fläche ist zu einem Drittel durch Ansaat einer Landschaftsrasenmischung für mittlere Standorte und gezielte Pflege wie ein- bis zweischürige Mahd (früheste Mahd nicht vor Mitte Juni) und Verzicht auf Düngereinsatz als magere, extensive Wiese zu entwickeln.
- 9.2.3 Fläche mit der Kennzeichnung 3:
Die bestehenden Streuobstwiesen bzw. Streuobstbrachen sind gemäß Festsetzung Nr. 11.4 zu erhalten. Die sonstigen Flächen sind wie folgt zu entwickeln:
Zur offenen Landschaft hin ist auf einem Drittel der Fläche eine stark mit Wildobstarten durchwachsene Baum- und Strauchhecke gemäß Artenliste 7 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) anzulegen. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Bei der Anlage von Pflanzungen sind die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten. Die verbleibenden Flächen sind durch 1-2-malige Mahd (erste Mahd nicht vor Mitte Juni) und Verzicht auf Stickstoffdüngung als extensive Wiese zu entwickeln.

- 9.2.4 **Fläche mit der Kennzeichnung 4** (2. räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes):
Die Fläche ist wie folgt zu gestalten:
Auf einem 10 m breiten Streifen entlang des südlichen Wirtschaftsweges ist eine lockere Baum- und Strauchhecke gemäß Artenliste 6 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die verbleibenden Flächen sind durch 1-2-malige Mahd (erste Mahd nicht vor Mitte Juni) und Verzicht auf eine Stickstoffdüngung als extensive Wiese zu entwickeln.
- 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Verbandsgemeindewerke zur Herstellung und Unterhaltung von unterirdischen Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal). Bis auf Stellplätze sind innerhalb der mit dem entsprechenden Leitungsrecht belasteten Flächen keine baulichen Anlagen i.S. des § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.
- 10.2 Das auf dem Grundstück Flst.-Nr. 311/2 (Derzeitiger Wirtschaftsweg) festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis des zuständigen Energieversorgungsunternehmens zur Herstellung und Unterhaltung einer unterirdischen 20-KV-Doppel-Kabelleitung.
- 10.3 Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer der angrenzenden, außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke zur Erschließung dieser Grundstücke gemäß Planeintrag.
- 11. Festsetzungen über das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)
- 11.1 Entlang der Straßen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Die Abstände zwischen den Einzelbäumen dürfen 25 m nicht überschreiten. Notwendige Zufahrten sind in den Zwischenräumen anzuordnen. Die Artenauswahl ist anhand der Artenliste 4 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) vorzunehmen, wobei innerhalb eines Straßenzuges jeweils die gleiche Baumart anzupflanzen ist. Die Pflanzscheiben sind auf einer Fläche von mindestens 4 m² dauerhaft zu begrünen.
- 11.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind wie folgt zu gestalten:
Die Flächen sind zu 90 % mit Bäumen und Sträuchern in einer Dichte von einem Gehölz je 2 m² zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Maßnahme wird voll auf die Pflanzverpflichtungen nach Festsetzung Nr. 11.3 angerechnet.
- 11.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) ist je angefangene 300m² Grundstücksfläche ein mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obst-Hochstamm gemäß Artenliste 1 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen. Gemäß Festsetzung Nr. 11.4 zu erhaltende Bäume sowie bereits gemäß Festsetzung Nr. 11.2 auf den privaten Grundstücksflächen zu pflanzende Bäume werden auf diese Pflanzpflicht angerechnet.
- 11.4 Die auf den in der Planzeichnung als Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen bestehenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Wegfallende Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. Die Wiesenflächen im öffentlichen Bereich sind durch Mahd alle 2 Jahre von Verbuschung freizuhalten. Als frühester Mahdtermin ist Mitte Juni zulässig.
- 11.5 Fensterlose Fassaden sind ab einer Größe von mehr als 30 m² dauerhaft mit Rank- und Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) zu begrünen. An den betreffenden Wandflächen ist alle 2,0 m eine Pflanze zu setzen.

12. **Abgrabungen und Aufschüttungen , soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**
Zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden. Die betroffenen Flächen verbleiben weiterhin in der Nutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer.
Soweit zur Herstellung des Straßenkörpers in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.
13. **Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)**
- 13.1 Den zu erwartenden Eingriffen auf öffentlichen Grundstücksflächen werden neben den dort durchzuführenden Maßnahmen die nach den Festsetzungen Nr. 8.1 und 11.1 durchzuführenden Maßnahmen sowie die Kompensationsflächen und -maßnahmen 1 und die Hälfte der Kompensationsflächen und -maßnahmen Nr. 2 als Sammelersatzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1a zugeordnet.
- 13.2 Die im Bebauungsplan mit 3 und 4 gekennzeichneten Flächen sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Hälfte der Kompensationsflächen und -maßnahmen Nr. 2 werden als Sammelersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den zu erwartenden Eingriffen auf Privatgrundstücken -zusätzlich zu den auf den Privatgrundstücken getroffenen Festsetzungen- zugeordnet.
- 13.3 Die den Privatgrundstücken zugeschlagenen Ersatzmaßnahmen werden von der Gemeinde Mehlingen auf Kosten der Grundstückseigentümer durchgeführt. Die Art der Kostenermittlung und der Umfang der Kostenerstattung sind in einer eigenen Satzung der Gemeinde Mehlingen zu regeln.
14. **Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)**
Gemäß § 19 BauGB wird festgesetzt, daß die Teilung von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

▪ **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)**

15. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**
- 15.1 **Dächer**
- 15.1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45° zulässig. Für Garagen wird eine Mindestneigung von 25° vorgeschrieben. Für Garagen und Nebenanlagen sind darüber hinaus auch geringer geneigte Dächer sowie Flächdächer zulässig, sofern diese mit einer Dachbegrünung ausgeführt werden.
- 15.1.2 Sattel- und Walmdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.
- 15.1.3 Als Dacheindeckung sind nur kleinteilige Materialien wie Ziegel, oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, zulässig. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig.
- 15.1.4 Bei zu Reihen oder Gruppen zusammengefaßten Baukörpern und Sammelgaragen sind die Dächer einheitlich auszuführen.
- 15.2 **Kniestöcke (Drempel)**
Im Rahmen der max. zulässigen Traufhöhe (siehe Festsetzung Nr. 1.2.3) darf die Höhe von Kniestöcken, gemessen in der Verlängerung der Gebäudeaußenkante von der Oberkante der Rohdecke bis zur Oberkante der Dachhaut, höchstens 1,20 m betragen. Bei Rücksprüngen in der Fassade gem. Festsetzung Nr. 1.2.3 sind größere Kniestockhöhen bis zu 1,60 m, jedoch nur auf max. $\frac{1}{3}$ der zugehörigen Fassadenlänge zulässig.
- 15.3 **Dachaufbauten / Dachflächenfenster / Dacheinschnitte**
- 15.3.1 Die Breite von Dachgauben darf einzeln nicht mehr als 1,75 m und in der Summe nicht mehr als $\frac{2}{3}$ der zugehörigen Traufhöhe betragen. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche sind in gleicher Höhe anzuordnen. Der Abstand zu Ortgang, Graten und Kehlen muß min-

- destens 1,0 m betragen. Der Abstand zum First und zur Traufe muß mindestens 0,75 m betragen.
- 15.3.2 Mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Für die Mindestabstände zu Ortgang, Kehlen, Graten, Traufe und First gelten die für Dachgauben getroffenen Festsetzungen entsprechend.
- 15.3.3 Dacheinschnitte sind nur auf den straßenabgewandten Dachflächen zulässig. Ihre Breite darf 4,0 m, max. jedoch 1/3 der zugehörigen Traufenlänge nicht überschreiten.
- 16. Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- 16.1 Zur Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur wasserdurchlässige Befestigungen mit einem Abflußbeiwert von 0,6 oder geringer (z.B. Kleinpflaster mit großen Fugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken) zulässig.
- 16.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch oder als Zier- bzw. Nutzgarten anzulegen und zu unterhalten.
- 17. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- 17.1 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Zulässig sind nur Zäune, Mauern (verputzt oder Sichtmauerwerk) bzw. solche Mauern mit aufgesetzten Zäunen, Drahtzäune oder Schnitthecken.
- 17.2 An den sonstigen Grundstücksgrenzen sind Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Darüber hinaus sind zwischen Doppelhaus- und Reihenhaushausgrundstücken an die Gebäude anschließende Mauern bis max. 2 m Höhe und 5 m Länge als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zulässig.
- 18. Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)**
- Stellplätze für Müllbehälter sind durch bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht zu schützen.
- 19. Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)**
- Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, daß je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) auf dem Grundstück oder -sofern öffentlich-rechtlich gesichert- auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden anderen Grundstück herzustellen sind.

▪ **Hinweise ohne Festsetzungscharakter**

- Die Fußwege im Plangebiet sowie öffentliche Stellplätze im Straßenraum sollen mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert von 0,6 oder geringer (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit großen Fugen, Rasengittersteine) befestigt werden.
- Für die Fußwegeverbindung zur Eckstraße ist eine Befahrbarkeit in Notfällen zu gewährleisten.
- Treten bei Erdarbeiten archäologische Funde zutage, so sind diese zu sichern und unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- Es wird empfohlen, das im Plangebiet anfallende Dachwasser soweit als möglich in Zisternen, Teichen o.ä. zu sammeln und einer Wiederverwendung (zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser) zuzuführen.
- Für die Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sollen möglichst einheimische Laubgehölze gem. Artenauswahlliste des landespflegerischen Planungsbeitrages (siehe Anlage) verwendet werden. Gleiches gilt für Fassaden- und Dachbegrünungen.
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu verlegen bzw. durch Schutzmaßnahmen zu sichern, daß keine gegenseitige Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern mit Leitungstrassen stattfindet. Die Ver- und Entsorgungsträger sind frühzeitig, entsprechend den im Bebauungsplanverfahren gewünschten Fristen, über den Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu unterrichten. Soweit im Verfahren gewünscht, sind die Ver und Entsorgungsträger auch bei der Absteckung von Pflanzgruben zu beteiligen.

AUSFERTIGUNG:

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom / rückwirkend vom in Kraft.

Ort: Mehlingen Datum 26. 5. 03



B. Müller-Kr.
(Bürgermeister/in)

▪ **Anlage zu den textlichen Festsetzungen:**

Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan, erstellt durch Bachtler, Böhme + Partner in Arbeitsgemeinschaft mit L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern

▪ **Anlage zu den textlichen Festsetzungen:**

Artenlisten des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan, erstellt durch Bachtler, Böhme + Partner in Arbeitsgemeinschaft mit L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern

Artenliste 1: Bäume für die privaten Grundstücksflächen
Pflanzqualität : Hochstamm, Stammumfang min. 14-16 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

sowie hoch- und halbstämmige Obstbäume in regionaltypischen Sorten

Artenliste 2: Sträucher / Bauerngartengehölze für die privaten Grundstücksflächen
Vorschlagsliste für eine naturnahe Gartengestaltung
Pflanzqualität: Strauch, Höhe 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hunds-Rose

Bauerngartengehölze:

Amelanchier lamarckii	Kupferfelsenbirne
Buddleia davidii	Schmetterlingsstrauch
Hamamelis mollis	Zaubernuß
Ligustrum vulgare	Liguster
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Spirea i.S.	Spierstrauch
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Weigelia florida i.S.	Weigelie

Artenliste 3: Pflanzen für die Fassadenbegrünung
Pflanzqualität: Strauch mit Topfballen, 3-4 Triebe, 100 - 125 cm

Selbstklimmer:

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein

Kletterpflanzen, die auf Rankhilfen angewiesen sind:

Clematis spec.	Waldrebe
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera spec.	Jelängerjelleber
Vitis vinifera	Weinrebe

Artenliste 4: Bäume für den Straßenraum
Pflanzqualität: Hochstamm, 16-18 cm Stammumfang

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus x	Rotblühende Kastanie
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Artenliste 5: Gehölze für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen
Pflanzqualität und Artenauswahl der Artenlisten 1 und 2 werden übernommen.
Zusätzlich können folgende Arten angepflanzt werden:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roß-Kastanie
Quercus robur	Stiel-Eiche

Artenliste 6: Bäume und Sträucher für die Landschaftsgestaltung und für Ausgleichsmaßnahmen im 2. räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes :

Bäume:
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Roß-Kastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher:
Pflanzqualität: Strauch, 2xv Höhe: 125 - 150 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hertriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weiß-Dorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Artenliste 7: Bäume und Sträucher für die Gestaltung der mit Nr. 3 gekennzeichneten Fläche:

Artenauswahl und Pflanzqualität entsprechend der Artenliste 6; einzeln eingestreut sind darüber hinaus Wildobstarten zu pflanzen:

Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus communis

Holz-Apfelbaum
Vogel-Kirsche
Gemeine Birne